

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 17.09.2024 im Dorfgemeinschaftshaus

| | | | |
|--------|-----------|-----------------|---|
| Beginn | 19:36 Uhr | Unterbrechungen | - |
| Ende | 20:34 Uhr | Mitgliederzahl | 6 |

| Anwesend | Bemerkung |
|---|--------------------------------------|
| a) Stimmberechtigt | |
| 1. Bürgermeisterin Doreen Keding (Vorsitzende) | |
| 2. GV Marco Grabowski | |
| 3. GV Kristiana Heitland (ab 19:47 Uhr) | |
| 4. GV Jens Stapelfeldt | |
| 6. GV Klaas-Hendrik Willhöft | |
| b) Nicht stimmberechtigt | |
| Fabienne Ludwig, Marc Philipp Behrendt, Gäste | Protokollführerin: Stefanie Kusch |
| Abwesend | |
| GV Daniel Kusch | |

| Tagesordnung |
|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit 2. Einwendungen und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.07.2024 3. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung 4. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit 5. Bericht der Bürgermeisterin 6. Bericht aus den Ausschüssen 7. Beschlussfassung: Abschluss eines Vertrages zur Friedhofsfinanzierung mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf 8. Beschlussfassung zum Umbau und zur Umnutzung des kleinen Feuerwehrgerätehauses 9. Diskussion zum Thema Spielplatz (Erhalt, Sanierung etc.) <ol style="list-style-type: none"> a) Straßenreinigung 10. Einwohnerfragestunde 11. Bekanntgabe und Anfragen |

Die Verhandlungen finden in öffentlicher Sitzung statt.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 17.09.2024 im Dorfgemeinschaftshaus

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

BGMin Keding eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

2 Einwendungen und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.07.2024

Es gibt keine Einwendungen gegen die Niederschrift der GV-Sitzung vom 08.07.2024. Die Niederschrift ist damit genehmigt.

3 Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung

BGMin Keding schlägt vor, den sich erst kurzfristig ergebenden TOP „Straßenreinigung“ als Punkt 9a unter TOP 9 neu aufzunehmen und zu behandeln.

Die GV stimmt wie folgt über den Antrag zur Aufnahme des zusätzlichen TOP ab:

| | | | |
|----------------|-------------|---------------|------------------|
| Anwesend: 4 | Dafür: 4 | Dagegen: 0 | Enthaltung: 0 |
|----------------|-------------|---------------|------------------|

4 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Entfällt

5 Bericht der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Keding berichtet über Aktivitäten und Ereignisse:

- **09.07.:** Treffen des Bauausschusses mit der Baufirma und dem Bauingenieur im B5-Gebiet zur Lagebesprechung → am 30.09. soll mit den Pflasterarbeiten begonnen werden
- **16.07.:** Teilnahme an der Amtsausschuttsitzung durch GV Stapelfeldt: Themen waren u.a. der Ankauf einer Immobilie und Windkraftenergie (über das Amt wurde unter Einbeziehung der einzelnen Gemeinden und deren Anmerkungen eine Stellungnahme zum LEP abgegeben; BGMin Keding hat eine Stellungnahme zur Verfügung gestellt)

- **25.07.:** Termin zur Friedhofsfinanzierung: Thema u.a. Öffentlichkeitsarbeit

Mitte Juli wurden zudem die Restarbeiten an der Kläranlage fertiggestellt, sodass die Gemeinde bald die Schlussrechnung erhalten wird.

Ausblick:

- **18.09.:** Treffen des Bauausschusses mit einem Architekten, um über mögliche Umbaumaßnahmen des Dorfgemeinschaftshauses zu sprechen
- **19.09.:** Teilnahme an der Sitzung des Zweckverbandes Wasserversorgung durch GV Grabowski und BGMin Keding

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 17.09.2024 im Dorfgemeinschaftshaus

Allgemein:

Grundsteuer: Nachdem alle Grundstückseigentümer in den letzten zwei Jahren befragt worden sind, wurden nun die neuen Hebesätze ermittelt. Diese sollen im Sinne einer Aufwandsneutralität ab dem 01.01.2025 folgendermaßen aussehen:

Grundsteuer **A:** 323% (Agrarische Grundstücke)

Grundsteuer **B:** 329% (Bauliche Grundstücke)

Auf die Gemeinde Walksfelde entfällt bislang sowohl bei der Grundsteuer A als auch B ein Hebesatz von 310%. Dadurch, dass die Gemeinde einen größeren Bestand an alten Häusern aufweist als an neuen Häusern und die Grundsteuer auf alte Häuser geringer ausfällt, muss der Hebesatz erhöht werden, um gleiche Steuereinnahmen zu erhalten.

→ diese Informationen können im Transparenzregister eingesehen werden.

6 Bericht aus den Ausschüssen

Bau- und Wegeausschuss:

GV Grabowski berichtet:

- **30.09.:** Baubeginn der Pflasterarbeiten im B5-Gebiet: Anwohner erhalten noch Post, damit die Zuwegung gewährleistet werden kann
- Soll es einen Besichtigungstermin für die Kläranlage geben?
→ Ja, Terminvorschlag: **06.10.24**
- Soll es eine Herbstlaubaktion geben?
→ Ja, auch, wenn die Beteiligung leider immer geringer ausfällt → Termin wahrscheinlich **Anfang November** → Fabienne Ludwig bietet an, wieder einen entsprechenden Flyer zu entwerfen

Kulturausschuss:

Fabienne Ludwig berichtet:

- **29.09.:** Dorfflohmarkt: bisher haben sich 15 Verkäufer angemeldet
- **01.12.:** Kleines Weihnachtsfest auf dem Anger
- **06.09.25:** Rock am Grill wieder mit der Band No Frontiers

Finanzausschuss:

GV Heitland berichtet:

Der Kulturausschuss hat sich mit dem Wehrführer der FFW getroffen und über mögliche Festivitäten und Aktionen in Walksfelde ausgetauscht - insbesondere im Hinblick auf das 100-jährige Jubiläum der FFW im Jahr 2026. Ein Treffen zwischen Finanzausschuss und Wehrführung steht noch aus. Der Austausch soll sich künftig wiederholen, damit sich die Gemeinde und die Feuerwehr gut abstimmen und ergänzen können.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 17.09.2024 im Dorfgemeinschaftshaus

7 Beschlussfassung: Abschluss eines Vertrages zur Friedhofsfinanzierung mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf

Wie in den letzten Sitzungen bereits von BGMin Keding berichtet, verhandeln die umliegenden Gemeinden seit geraumer Zeit mit der ev.-luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf über den Abschluss eines Vertrages zur Friedhofsfinanzierung. Im ersten Schritt konnte die Kirchengemeinde durch Optimierungs- und Verbesserungsmaßnahmen ihr ursprünglich geplantes Defizit in Höhe von 40.000€ für das Jahr 2024 erheblich minimieren. Im zweiten Schritt wurde auf Wunsch der Gemeinden ein Friedhofsbeirat bestehend aus jeweils drei Vertretern der einzelnen elf Gemeinden und drei Vertretern der Kirchengemeinde implementiert. Dieser Beirat soll über grundsätzliche Fragen wie Haushalt, Bestand einschließlich Investitionen und der Kalkulation bzw. Wirtschaftlichkeit der Friedhöfe Nusse und Behlendorf beraten. Die Beschlüsse des Friedhofsbeirates soll der Kirchengemeinderat umsetzen. Drittens wurde sich auf eine Vertragsdauer von drei Jahren ab dem 01.01.2024 festgelegt. Viertens wurde ein Festbetrag von 2,50€ je Einwohner ermittelt (siehe Anlage_TOP7_Sitzungsvorlage).

BGMin erklärt, dass sie ebenfalls als Stellvertreterin Mitglied im neu gewählten Friedhofsbeirat ist. Gemessen an der Einwohnerzahl beteiligt sich die Gemeinde Walksfelde mit jährlich 560€ an der Friedhofsfinanzierung. Sie bittet die GV um Abstimmung über den Abschluss des Vertrages und damit verbundener Freigabe von Haushaltsmitteln in Höhe von 560€ pro Jahr.

Die GV stimmt wie folgt über den Abschluss des Vertrages ab (Anlage_TOP7_Friedhofsvertrag):

| | | | |
|----------------|-------------|---------------|------------------|
| Anwesend: 5 | Dafür: 4 | Dagegen: 0 | Enthaltung: 1 |
|----------------|-------------|---------------|------------------|

8 Beschlussfassung zum Umbau und zur Umnutzung des kleinen Feuerwehrgerätehauses

Die Freiwillige Feuerwehr Walksfelde hatte vor geraumer Zeit die Gemeindevertretung zwecks Prüfung von Unterstellmöglichkeiten für das neue durch Spenden finanzierte First Responder Fahrzeug angesprochen, um dadurch eine längere Lebensdauer des Fahrzeugs zu erreichen. Es wurde entschieden, das alte Feuerwehrhäuschen wieder seiner ursprünglichen Funktion als Garage zuzuführen. Die dafür notwendige Entrümpelung und Entsorgung der nicht mehr brauchbaren Dinge im Häuschen wurde von der Feuerwehr übernommen. Auch wurden die Verbreiterung der Tür, das Abtragen der Böschung und das Herstellen der Auffahrt durch Eigenleistung einiger Mitglieder der FFW erbracht. Die Materialien des Umbaus in Höhe von ca. 2.000€ konnten dem eingeplanten Haushalt des Bauausschusses entnommen werden, wodurch der Umbau für den Haushalt 2024 als kostenneutral bewertet werden kann.

BGMin Keding bittet die GV um Abstimmung zu obigen Umbaumaßnahmen gemäß Anlage_TOP8:

| | | | |
|----------------|-------------|---------------|------------------|
| Anwesend: 5 | Dafür: 5 | Dagegen: 0 | Enthaltung: 0 |
|----------------|-------------|---------------|------------------|

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 17.09.2024 im Dorfgemeinschaftshaus

9 Diskussion zum Thema Spielplatz (Erhalt, Sanierung etc.)

BGMin Keding bittet um ein allgemeines Brainstorming zum Thema Spielplatz, da viele Geräte und auch der Sand aufgefrischt werden müssten und der Spielplatz für Kinder wieder attraktiver werden soll.

- Ein Spielgerät wurde bereits durch sie neu gestrichen, GV Grabowski hat die Geräte abgekärchert
- Die Feuerwehr würde die Gemeinde durch Zurückschneiden der Büsche etc. unterstützen
- Auch der Sand sei nicht mehr schön → es könnte neuer Sand verteilt oder Rasen ausgesäht werden bis auf den Bereich der Schaukel
- Unter der Schaukel könnten Fallmatten verlegt oder Hackschnitzel verteilt werden → Hackschnitzel würden jedoch schnell abgetragen und dann überall auf dem Platz verteilt werden. Außerdem lässt es sich damit schlechter mähen; Fallmatten sind dagegen sehr kostenintensiv
- Soll der Spielplatz denn überhaupt so erhalten bleiben, wie er ist, oder ist die Unterhaltung zu teuer für die Gemeinde?
 - An sich können die Spielgeräte so bestehen bleiben, der TÜV habe nur die Wippe bemängelt
 - Die Kosten des TÜV werden nicht nach Anzahl der Geräte berechnet, das Teure sei die Abschreibung der Geräte
 - Die Platten unter der Schaukel könnten vielleicht auch gefördert werden
 - GV Grabowski will versuchen, so kostengünstig wie möglich vorzugehen und mit den Dingen arbeiten, die im zur Verfügung stehen
 - Geräte werden nach und nach erneuert und nicht auf einmal
 - Gemeinde sollte Rückstellungen einplanen für die Erneuerung
- Steht die Lage des Spielplatzes denn nun fest? Es wurde einmal über die Verlegung auf den Bolzplatz gesprochen.
 - Geräte würden Umzug auf den Bolzplatz nicht überstehen und neue Geräte müssten zudem eingezäunt werden

9a Straßenreinigung

BGMin Keding berichtet von der bekannten Problematik der Gemeinde, dass Anwohner teilweise ihre Grundstücksgrenze nicht ausreichend pflegen. Versuche in der Vergangenheit, die Durchführung der Pflege auf Basis von Freiwilligkeit zu erreichen, hat nicht ausreichend gefruchtet. Aus der Gemeinde Wentorf erfuhr BGMin Keding von einem gedruckten Flyer, den betroffene Anwohner in ihren Briefkasten erhielten. Auf diesem wurde über die Notwendigkeit der Grundstückspflege aufmerksam gemacht und angekreuzt, wo die Anwohner noch nachbessern sollten. Mit einer Frist von vier Wochen sollte eine erneute Begehung und Überprüfung der Nachbesserung erfolgen. Anwohner, die der Aufforderung nicht nachkommen, werden sodann dem Ordnungsamt gemeldet und müssen auftretende Kosten für die Beauftragung einer Fremdfirma zur Erledigung der anfallenden Arbeiten selbst tragen.

BGMin Keding hat den Flyer für die Gemeinde Walksfelde abgewandelt und stellt sie der Gemeindevertretung vor.

- Sind alle damit einverstanden, dass die Flyer in Druck gebracht werden und das Dorf in regelmäßigen Abständen begangen wird?

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 17.09.2024 im Dorfgemeinschaftshaus

- Grundsätzlich ja, aber
- es könnte zu Ärger mit den Anwohnern kommen,
- es sollten immer andere Gemeindevertreter die Begehung durchführen,
- das Vorgehen sollte in der Whatsapp-Gruppe angekündigt werden

10 Einwohnerfragestunde

- Ein Bürger weist darauf hin, dass die Gemeinde durch die acht neuen bebauten Grundstücke insgesamt mehr Grundsteuer einnehmen müsste als in der aktuellen Kalkulation berücksichtigt wurde → guter Hinweis, den BGMin Keding aufnimmt
- Eine Bürgerin schlägt eine Grundreinigung des DGH vor, weil dieses mittlerweile sehr dreckig sei und immer nur grob geputzt würde → gute Idee, Putzaktion im Oktober oder November wäre gut

11 Bekanntgabe und Anfragen

- Die nächste Sitzung wird voraussichtlich Anfang Dezember stattfinden

Die Anlagen zu diesem Protokoll sind im Internet unter <http://www.walksfelde.de/index.php/gemeindevertretung/protokolle> veröffentlicht.

.....
Doreen Keding
Bürgermeisterin

.....
Stefanie Kusch
Protokollführerin

VORLAGE

für die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde am 17.09.24, TOP 7

Betr.: Abschluss eines Vertrages zur Friedhofsfinanzierung mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf

1. Erläuterung:

Die Kirchengemeinde unterhält in Nusse und in Behlendorf jeweils einen Friedhof. Die Friedhöfe dienen unter anderem der Bestattung der verstorbenen Einwohner und Einwohnerinnen, der an diesem Vertrag beteiligten Gemeinden.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BestattG-SH haben sich die Gemeinden an den Kosten des kirchlichen Simultanfriedhofs zu beteiligen, die nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckt werden können. Der Bericht des Landungsrechnungshofes über die durchgeführte Querschnittsprüfung weist unter Titelzeile 12.1.2 darauf hin, dass die Höhe der Kostenbeteiligung Verhandlungssache ist. Sie ist zwischen dem Friedhofsträger und der Gemeinde im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu vereinbaren.

Die Vertreterinnen und Vertreter der an den Friedhöfen in Nusse und Behlendorf beteiligten Gemeinden haben den gemeinsamen Wunsch geäußert, eine Vereinbarung zur Finanzierung des Friedhofes zu erarbeiten und sind sich grundsätzlich darüber einig, dass sie zu einer Abdeckung eines möglichen Defizits im Friedhofshaushalt grundsätzlich bereit sind. Über die Höhe und eine mögliche Deckelung wurde in der interkommunalen Abstimmung vom 04.06.24 und 18.06.24 sowie der gemeinsamen Sitzung mit den Mitgliedern des Kirchengemeinderates ausführlich beraten.

Nach Angaben der Friedhofsgemeinde schließt der Haushalt voraussichtlich für das Jahr 2024 mit einem Defizit in Höhe von 40.427 € ab. In den vorangegangenen Sitzungen wurde die Kirche gebeten Optimierungsvorschläge vorzubereiten, um im Vorfeld das Defizit von Seiten der Kirche zu minimieren. Die Kirchengemeinde hat in der Sitzung vom 04.07.2024 folgende Optimierung und Verbesserungsmaßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung eines Defizits aufgezeigt:

- die Streichung einer Stelle im Stellenplan 2024
- Umstrukturierung im Personalbereich
- Entgelterhöhung gem. Gebührensatzung sowie Umbuchungen von Entgelten für die Nutzung von Kirchenmitgliedern bei Trauerfeiern und Bestattungen in der Nusser Friedhofskapelle
- Neueinstellungen Änderung der Entgeltgruppe Stelle Kirchenbüro

In der Summe liegt damit eine mögliche Verbesserung von 36.000 € vor. Im Vergleich zum Ursprungshaushalt 2024 wird das laufende Defizit folglich erheblich vermindert.

Für die Gemeinden war es beim Abschluss der Vereinbarung wichtig, nicht nur der Zahlungsverpflichtung nachzukommen, sondern aktiv zusammen mit der Kirchengemeinde an der Wirtschaftlichkeit und Attraktivität der beiden Friedhöfe zu arbeiten und Mitspracherechte und Informationsmöglichkeiten zu erhalten. Als Instrument hierfür soll ein gemeinsamer Friedhofsbeirat gegründet werden. Der Friedhofsbeirat wird paritätisch aus drei Vertretern/-innen der Kirchengemeinde und drei Vertretern/-innen der einzelnen elf Gemeinden besetzt, plus Stellvertretungen. Für die Gemeinden soll ein Vertreter/-in der Gemeinde Nusse und ein Vertreter/-in der Gemeinde Behlendorf entsandt werden. Die Besetzung ist gemeindeseitig wie folgt geplant:

1.) Feste Sitze:

1. BGM Lübcke (Behlendorf)
2. BGM Wunsch (Nusse)
3. Angela Reimers (Panten)

2.) Stellvertretungen

1. für BGM Lübcke: BGM Keding (Walksfelde)
2. für BGM Wunsch: Gerlinde Jenckel-Hecht (Sirksfelde)
3. für Angela Reimers: BGM Thorsten Mensing (Panten)

Der neu gegründete Beirat soll über grundsätzliche Fragen wie Haushalt, Bestand einschließlich Investitionen und der Kalkulation bzw. Wirtschaftlichkeit der Friedhöfe Nusse und Behlendorf beraten. Der Kirchengemeinderat soll die Beschlüsse des Friedhofsbeirates umsetzen.

Eine Beiratsordnung, die u.a. den Zweck, die Aufgaben und die Zusammensetzung des Friedhofsbeirats regelt wurde entsprechend der mündlichen Vorgaben erarbeitet.

Die Gemeinden sind entschlossen, die Verhandlungen zu einem gemeinsamen Ergebnis zu führen. Dabei haben sie sich intensiv mit einer möglichen Defizitabdeckung beschäftigt und kamen nach ausführlicher Beratung zu folgendem Ergebnis:

Ein jährlicher Festbetrag von 2,50 € je Einwohner unabhängig vom geplanten oder tatsächlichen Ergebnis wird geleistet. Die nicht zur Deckung eines Defizits benötigten Anteile sollen einer Friedhofsausgleichsrücklage zugeführt werden.

Der Vertrag beginnt mit dem Haushaltsjahr 2024 und wird zunächst befristet für die Dauer von drei Jahren, bis zum 31.12.2026 geschlossen.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich im Vertragsentwurf, über die Vertragslaufzeit von drei Jahren hinaus, eine Fortführung der Ausgleichsregelung zu vereinbaren.

2. Beschlusssentwurf:

Dem Abschluss des in der Anlage vorliegenden Vertrages über die Finanzierung des kirchlichen Friedhofes Nusse-Behlendorf zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse Behlendorf und den Gemeinde Duvensee/ Koberg/ Kühsen/ Lankau/ Nusse/ Panten/ Poggensee/ Ritzeau/ Sirksfelde/ Walksfelde und Behlendorf wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vereinbarung nach den nötigen Beschlussfassungen zu schließen. Die Haushaltsmittel werden in Höhe von 560,00 € im Jahr freigegeben. Der Gründung eines gemeinsamen Friedhofsbeirates wird ebenfalls zugestimmt.

Als Vertragsbeginn soll der 01.01.2024 gelten, zunächst befristet für die Dauer von drei Jahren.

3. Anlagen:

- Protokoll der interkommunalen Abstimmung vom 04.06.24
- Protokoll der interkommunalen Abstimmung vom 18.06.24
- Protokoll der Sitzung vom 04.07.24
- Finaler Vertragsentwurf zur Friedhofsfinanzierung mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf
- Beiratsordnung des Friedhofsbeirates für die Friedhöfe Nusse und Behlendorf
- Excel Sheet Ermittlung Festbetrag von 2,50 Euro je Einwohner
- Excel Sheet Einwohnerzahlen und Festbetrag 2,50 Euro ab 2024

4. Abstimmungsergebnis:

| gesetzliche Mitgliederzahl | davon anwesend | dafür | dagegen | Enthaltungen |
|-------------------------------|-------------------|-------|---------|--------------|
| | | | | |

5. Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/ folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zu Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Ort, Datum

Der/ Die Bürgermeister/in

Vertrag

zwischen

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf,
vertreten durch den Kirchengemeinderat,
im Folgenden: Kirchengemeinde oder Trägerin genannt,

und

**den Gemeinde Behlendorf / Duvensee/ Koberg/ Kühsen/ Lankau/ Nusse/
Panten/ Poggensee/ Ritzerau/ Sirksfelde und Walksfelde**

jeweils vertreten durch den/die Bürgermeister/-in,
im Folgenden: Gemeinde/Gemeinden genannt.

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zu § 22 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG-SH) in der jeweils gültigen Fassung geschlossen:

Präambel

Die Kirchengemeinde unterhält in Nusse und in Behlendorf jeweils einen Friedhof mit einer Fläche von 22990 m² und 3868 m² (ohne Kirche Behlendorf und Zuwegung Kirche Behlendorf). Die Friedhöfe dienen u. a. der Bestattung der verstorbenen Einwohner/-innen der an diesem Vertrag beteiligten Gemeinden, wobei hinsichtlich der Gemeinde Lankau nur die Einwohner der Ortsteile Neu-Lankau und Anker umfasst sind.

Die Gemeinden unterhalten keine eigenen Friedhöfe, mit Ausnahme der Gemeinde Koberg, die einen Waldfriedhof, mit ausschließlicher Urnenbestattungsmöglichkeit unterhält.

Die Friedhöfe sind Simultanfriedhöfe mit Monopolcharakter gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BestattG-SH. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Kirchengemeinde durch den Betrieb der Friedhöfe eine wichtige und im allgemeinen Interesse liegende Aufgabe der Gemeinden nach § 20 Absatz 2 BestattG-SH im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips wahrnimmt.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BestattG-SH haben sich die Gemeinden an den Kosten des kirchlichen Simultanfriedhofs zu beteiligen, die nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckt werden können.

Der Betrieb der Friedhöfe erfolgt in erster Linie im Interesse des Bestattungsgesetzes, so dass ein anteiliger Deckungsbeitrag der Kirchengemeinde an den nicht gedeckten Gebühren nicht geleistet werden kann. Lediglich die ausschließlich trägerschaftlichen, also kirchengemeindlichen Aufgaben finanziert die Kirchengemeinde aus eigenen Mitteln.

§ 1 Gemeinsamer Friedhofsbeirat

- (1) Die Kirchengemeinde und die Gemeinden bilden einen gemeinsamen Friedhofsbeirat analog § 42 i.V.m. §§ 37 bis 40 Kirchengemeindeordnung. Dieser setzt sich zusammen aus drei Vertretern/-innen der Kirchengemeinde und drei Vertretern/-innen der einzelnen elf Gemeinden. Die Gemeinden bestimmen, welche drei Vertreter/-innen die Gesamtgemeinden vertreten sollen. Mindestens sollte ein Vertreter/-in der Gemeinde

Nusse und der Gemeinde Behlendorf Mitglied des Beirates sein. Der Friedhofsbeirat berät die Kirchengemeinde und die Gemeinden in Fragen zum Betrieb und zur Verwaltung des Friedhofs und beschließt in grundsätzlichen Fragen, wenn diese Auswirkungen auf die Höhe eines Defizites des Friedhofshaushaltes haben können und nicht gegen Kirchenrecht verstoßen.

Zu den grundsätzlichen Fragen gehören u.a. die Friedhofshaushaltsplanung, den Bestand der Friedhöfe verändernde Angelegenheiten, erhebliche (ab einer Gesamtsumme von 5.000 €) Abweichungen vom Friedhofshaushalt (über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder erkennbare Mindererträge ab einer Gesamtsumme von 5.000 €) sowie die Neukalkulation der Friedhofsgebühren.

Der Kirchengemeinderat soll die Beschlüsse des Friedhofsbeirates umsetzen. Die Geschäftsführung des Friedhofsbeirates wird durch die Kirchengemeinde wahrgenommen. Der Friedhofsbeirat wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person.

- (2) Der Friedhofsbeirat ist unverzüglich einzuladen, wenn im Laufe des Haushaltsjahres ein erhebliches Defizit ersichtlich wird oder wenn eine Vertragspartei die Einberufung einer Ausschusssitzung verlangt. Ein erhebliches Defizit liegt vor, wenn der voraussichtliche Fehlbetrag 20% der Gesamterträge des beschlossenen Haushaltes entspricht.
- (3) Der Friedhofsbeirat ist über alle wesentlichen Sachverhalte und Maßnahmen, die Einfluss auf den Betrieb des Friedhofs und auf das Bestattungswesen haben, umgehend zu informieren, Bestattungs- und Kirchenrecht sind dabei stets zu beachten. Die Unterrichtung erfolgt durch den Kirchengemeinderat bzw. die jeweiligen Gemeindevertretenden an die/ den Friedhofsbeiratsvorsitzende/-n. Die Ausgestaltung wird in der Beiratsordnung geregelt.
- (4) Der Friedhofsbeirat gibt sich eine Beiratsordnung, die die weiteren Einzelheiten regelt.

§ 2 Betriebskostenzuschuss/ Investitionen

- (1) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, für den Bereich der Friedhöfe, die § 22 BestattG-SH betreffen, Gebühren in der Art und Höhe festzusetzen, dass eine Kostendeckung erreicht wird (Kostendeckungsprinzip). Sie wird ihre Gebührensätze in einem längstens dreijährigen Turnus (Kalkulationszeitraum) auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung kalkulieren und dem gemeinsamen Friedhofsbeirat zur Beratung vorlegen. Die betriebswirtschaftliche Kostenrechnung soll insbesondere auch Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträger beinhalten. Bei der Kalkulation der Gebühren findet das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in seiner aktuellen Fassung entsprechende Anwendung. Dem Friedhof zweckgebunden zugewendete Drittmittel sind ausschließlich zweckgebunden für diesen zu verwenden.
- (2) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass insbesondere aufgrund der stark schwankenden Bestattungszahlen ein jährlicher Haushaltsausgleich nicht immer möglich ist. Soweit eine Kostendeckung gemäß Absatz 1 nicht erreicht wird oder erreicht werden kann, insbesondere aus Gründen, die die Kirchengemeinde nicht zu vertreten hat, beteiligen sich die Gemeinden an dem jährlich entstehenden unabweisbaren Defizit in Form eines Zuschusses. Hierzu leisten die Gemeinden einen Festbetrag von 2,50 € je Einwohner/in. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Festbetrag zur Deckung des Defizits auskömmlich ist und auf diese Weise eine gemeindliche Beteiligung von mindestens 100% und für die Kirche von 0 % erreicht wird. Eventuell bereits geleistete Zahlungen einzelner Gemeinden für das Jahr 2024 werden auf die ihnen gegenüber bestehende jeweilige Festbetrags-Forderung für das Jahr 2024 angerechnet.

- (3) Zur Ermittlung des Festbetrages nach Absatz 2 wird die Einwohnerzahl des vorangehenden Jahres mit Stand vom 31.03. zu Grunde gelegt (Quelle: Statistikamt Nord für Hamburg und Schleswig-Holstein). Abweichend für die Ortsteile Neu-Lankau und Anker der Gemeinde Lankau werden die Einwohnerzahlen des Einwohnermeldeamtes des Amtes Sandesneben-Nusse berücksichtigt.
- (4) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung ist dem Friedhofsbeirat der Haushaltsplanentwurf des Friedhofs, der ggf. auch Investitionen enthält, für das Folgejahr rechtzeitig - bis spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres - zur Zustimmung vorzulegen.
- (5) Es erfolgt jährlich eine Abrechnung. Das Ergebnis der Abrechnung wird in das Folgejahr vorgetragen. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Kirchengemeinde bis zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres.
- (6) Ergibt die Jahresrechnung einen Überschuss ist dieser nach Feststellung der Friedhofsausgleichsrücklage zuzuführen und in der Zukunft zum Ausgleich künftiger Defizite zu verwenden.
- (7) Die Trägerin fordert den Zuschuss zum Defizitausgleich bei den Gemeinden ab. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Jahresrechnung durch den Friedhofsbeirat. Die Ausgestaltung des Procederes regelt die Beiratsordnung.
- (8) Die Gemeinden sind berechtigt, die Jahresrechnung für den Friedhof einschließlich Sachkonten, Belege und Kostenrechnung einzusehen. Den Gemeinden sind die notwendigen Unterlagen einschließlich der zugrundeliegenden Gebührenkalkulation zur Verfügung zu stellen.
- (9) Im Streitfall unter den Vertragsparteien wird ein unabhängiges externes Fachgutachten als Schiedsgutachten eingeholt. Dessen Ergebnis ist bindend. Die Kosten für das Gutachten trägt jede Vertragspartei zur Hälfte.

§ 3 Wirtschaftlichkeitsoptimierung – Friedhofsentwicklungsplanung (FEP)

- (1) Die Vertragsparteien stimmen überein, dass das Verbessern des Kostendeckungsgrads und sonstige Optimieren ein stetiger Prozess ist. Die Kirchengemeinde hat die Pflicht, laufend nach Möglichkeiten zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit zu suchen. Sie wird dabei vom Friedhofsbeirat beraten.
- (2) Zur Kostendeckung und Optimierung nach Absatz 1, zur Umsetzung notwendiger struktureller Maßnahmen, zur Verbesserung der wirtschaftlichen Gesamtlage sowie zur Umsetzung von gestalterischen Veränderungen des Friedhofsgeländes unter Einbindung neuer und zukunftsfähiger Grabangebote hat die Trägerin in einem ersten Schritt mit Abschluss dieses Vertrages eine rudimentäre grundsätzliche Planung zur Verfügung zu stellen. Gemeinsam mit dem Friedhofsbeirat ist von der Kirchengemeinde ein fortlaufende Friedhofsentwicklungsplan (FEP) als wichtiges strategisches Instrument der Friedhofsbewirtschaftung zu erarbeiten. Die Anpassung der FEP ist ein auf Dauer ausgerichteter Prozess, der spätestens alle drei Jahre durchgeführt wird. Die angepasste FEP bedarf der Zustimmung des Friedhofsbeirates.
- (3) Die FEP umfasst eine mittel- bis langfristige Flächenplanung der zu Vertragsbeginn gewidmeten und mit den Vertragsparteien abgestimmten Friedhofsfläche nach den jeweils vorhandenen Bedarfen und unter Ausweisung der vorhandenen und sich verändernden Nutzungsrechte. Zur FEP gehören ebenfalls eine Flächenstilllegungsplanung, Gebäude- und Anlagenplanung, Sanierungsplanung sowie eine Personalbedarfsplanung.

§ 4 Laufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem Haushaltsjahr 2024 und wird zunächst befristet für die Dauer von drei Jahren, bis zum 31.12.2026 geschlossen.
- (2) Das Recht auf außerordentliche Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Parteien streben an, rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages eine Fortführung im Sinne des Vertragszwecks zu verhandeln.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Für Änderungen zum Vertrag oder seiner Kündigung gilt das Schriftformerfordernis.
- (2) Zwischen den Gemeinden herrscht in Bezug auf diesen Vertrag keine Gesamtschuldnerschaft.
- (3) Die Kirchengemeinde und die Gemeinden verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, einem partnerschaftlichen Umgang in der Ausübung des Vertrags, gegenseitigem Respekt und zur Fairness, insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrags.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrags sowie bei Auftreten von Vertragslücken und sonstigem Änderungsbedarf verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

§ 6 Sonstiges

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass

- a) der Simultanfriedhof allen Verstorbenen - ungeachtet ihrer Konfessionszugehörigkeit - zur Verfügung steht, § 22 Abs. 2 S. 1 BestattG-SH.
- b) die Kirchengemeinde die Höhe der Gebühren nicht davon abhängig machen darf, ob der/die Friedhofsbenutzer/-in oder der/die Verstorbene ein Mitglied einer bestimmten Kirche ist oder war (Verbot von Andersgläubigen- Zuschlägen).

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der

unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 8 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung aller Vertragspartner und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft. Sämtliche, eventuell einzelvertraglich geregelte Vereinbarungen der Vertragspartner treten mit diesem Tage außer Kraft.

§ 9 Genehmigungsvorbehalt

Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Der Vertrag bedarf keiner kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Kirchengemeinde)

Kirchensiegel

(Kirchengemeinde)

(Ort, Datum)

Gemeinde Behlendorf

Siegel

(Ort, Datum)

Gemeinde Duvensee.....

Siegel

(Ort, Datum)

Gemeinde Koberg.....

Siegel

(Ort, Datum)

Gemeinde Kühsen.....

Siegel

(Ort, Datum)

Gemeinde Lankau

.....

Siegel

Stand 18.07.2024

(Ort, Datum)

Gemeinde Nusse..... Siegel

(Ort, Datum)

Gemeinde Panten..... Siegel

(Ort, Datum)

Gemeinde Poggensee..... Siegel

(Ort, Datum)

Gemeinde Ritzerau..... Siegel

(Ort, Datum)

Gemeinde Sirksfelde..... Siegel

(Ort, Datum)

Gemeinde WalksfeldeSiegel

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

VORLAGE

für die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde am 17.09.24, TOP 8

Betr.: Umbau und zur Umnutzung des kleinen Feuerwehrgerätehauses

1. Erläuterung:

Die Freiwillige Feuerwehr Walksfelde hat sich an die Gemeindevertretung zwecks Prüfung von Unterstellmöglichkeiten für das neue durch Spenden finanzierte First Responder Fahrzeug angesprochen, um dadurch eine längere Lebensdauer des Fahrzeuges zu erreichen.

Bereits in der Vergangenheit wurde überlegt, einen Carport aufzustellen. Die Lösung neben dem Feuerwehrranbau (vor dem Spielplatz) schied ohnehin aus, da dann die Zufahrt zum Spielplatz versperrt wird. Dann wurde ein Carport neben dem kleinen Feuerwehrhäuschen diskutiert: hier hätte erst die schöne Sitzgruppe unter der großen Linde umständlich demontiert werden und optisch wäre die Lösung auch nicht optimal gewesen.

Nun ist angedacht, das alte Feuerwehrhäuschen, das momentan nur als Abstellort für allerlei Gerümpel dient, wieder seiner ursprünglichen Funktion als Garage für ein Feuerwehrfahrzeug zuzuführen. Die Feuerwehr hat sich zur Entrümpelung und Entsorgung der unvollständigen und nicht mehr brauchbaren Dinge im Häuschen bereit erklärt. An der hinteren Rückwand des Häuschens ist noch Platz für ein Regal zum Lagern der wirklich notwendigen Dinge. Da die Einfahrt für die heutigen Abmessungen der Fahrzeuge etwas schmal ist, müsste das Tor etwas verbreitert werden. Hierzu haben sich Mitglieder der Feuerwehr (ein Maurer und ein Zimmermann) in Eigenleistung bereit erklärt. Das Abtragen der Böschung und Herstellen der Auffahrt würde ebenfalls in Eigenleistung erfolgen. Die Kosten für die notwendigen Materialien des Umbaus iHv ca. 2.000 € könnten dem eingeplanten Haushalt des Bauausschusses entnommen werden. Da die Entsorgung für den Rückbau der Baustraße im B5 Baugebiet wegen einer Weiterverwendung als Schotterweg in der Gemeinde entfällt, können zum Einen die Entsorgungskosten und zum Anderen die Kosten für die Neuanschaffung des ohnehin bereits im Haushalt eingeplanten Materials für den Weg eingespart werden. Die Maßnahme wäre insofern haushaltsneutral. Zudem haben sich die Kamerad*innen der Feuerwehr bereit erklärt, selbst mit anzupacken.

Vorteile dieser Lösung:

1. Feuerwehr und Gemeindevertretung gehen Hand in Hand und stellen gemeinsam etwas auf die Beine, was den Zusammenhalt und das Verhältnis beider Institutionen stärken wird.
2. Das kleine Feuerwehrhäuschen erhält wieder einen wirklichen Nutzen und dient nicht nur als Rumpelkammer für allerlei Ausrangiertes.
3. Die Maßnahme ist für den Haushalt 2024 kostenneutral.

2. Beschlussentwurf:

Der minimalinvasive und für den Haushalt 2024 kostenneutrale Umbau des kleinen Feuerwehrgerätehauses wird befürwortet. Die Haushaltsmittel des Bauausschusses werden entsprechend umverteilt.

3. Abstimmungsergebnis:

| gesetzliche Mitgliederzahl | davon anwesend | dafür | dagegen | Enthaltungen |
|----------------------------|----------------|-------|---------|--------------|
| | | | | |

4. Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/ folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zu Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Ort, Datum

Der/ Die Bürgermeister/in